

An der Schnittstelle von Medizin und  
Sozialversicherungsrecht:  
Worauf Sie *gut achten* sollten

Hans-Jakob Mosimann, Dr. iur. M.A.  
ehem. Präsident Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
[www.modoc.ch](http://www.modoc.ch)

SIM Jahrestagung 21. März 2024

# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Kommunikation an der Schnittstelle



Gutachten sind die Schnittstelle par excellence zwischen **Medizin** und **Rechtsanwendung**

- **Gesundheitszustand** beurteilen, wenn nötig Entwicklung im Laufe der Zeit = mittels fachgerechter ärztlicher Untersuchung unter Berücksichtigung der subjektiven Beschwerden **Befunde** erheben und gestützt darauf **Diagnosen** stellen
- keine abschliessende Beurteilungskompetenz bei Folgenabschätzung der erhobenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Schätzung der Arbeitsunfähigkeit, so substanziell wie möglich zu begründen → wichtige Grundlage für **juristische Beurteilung**, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können

BGE 140 V 193 E. 3.2 (2014)

# Arzt und Richter

## **Der Arzt sollte wissen**

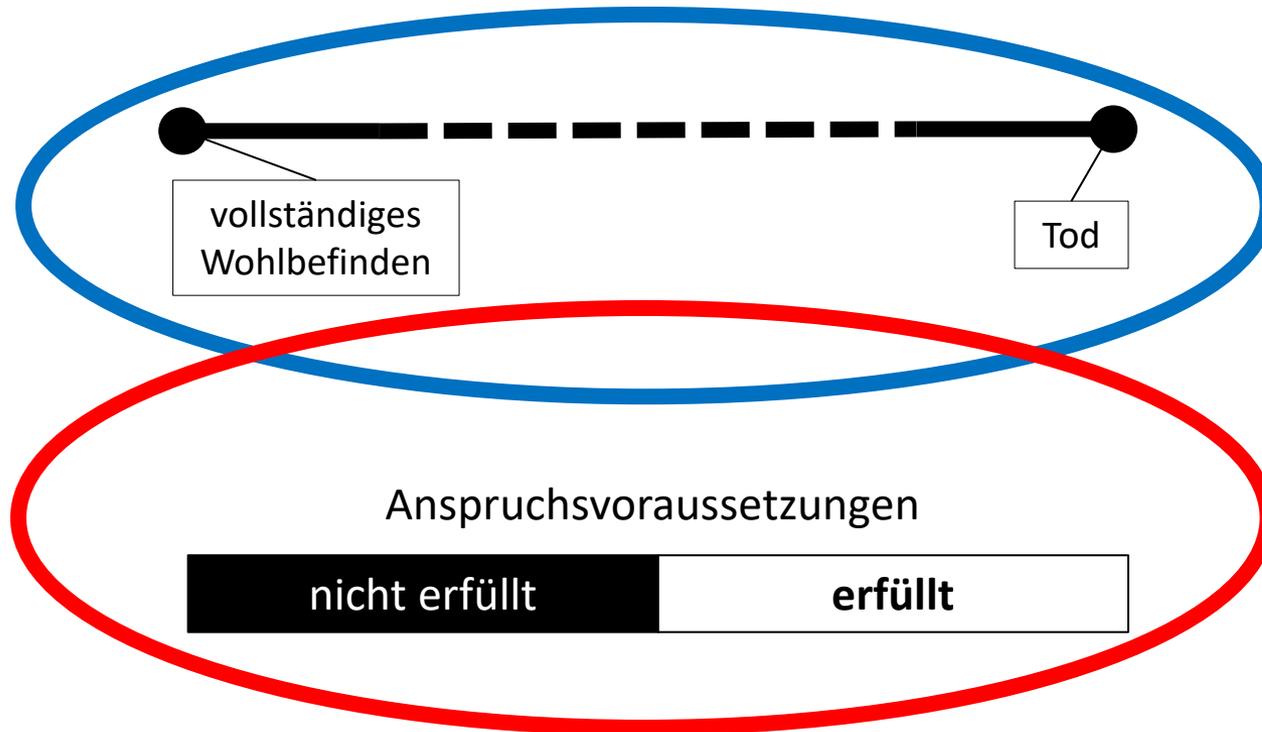
... wie, bei wem, wann ein Heilmittel anzuwenden ist, um eine Heilung zu erreichen.

## **Der Richter sollte wissen**

... was Recht und Unrecht ist und wie Verteilungen sein müssen, um gerecht zu sein.

nach Aristoteles (384-322 v. Chr.)  
Nikomachische Ethik, V.13

# Optik Medizin und Rechtsanwendung



# Aufgabenteilung - Kernkompetenzen

## **Aufgaben des Arztes oder der Ärztin:**

- *Gesundheitszustand* beurteilen
- zumutbare *Arbeitsleistung* in *bisheriger* Tätigkeit beurteilen
- möglichst genaue Angaben zur Leistungsfähigkeit in dem Leiden *angepassten* Tätigkeiten machen

## **Aufgabe der Rechtsanwendung:**

auf dieser Grundlage wirtschaftlichen Wert des noch vorhandenen Arbeitsvermögens bestimmen

# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Beurteilung der Leistungsfähigkeit

Angaben betreffend

- funktionelles Leistungsvermögen
- vorhandene / verfügbare Ressourcen: physische, psychische, kognitive, kommunikative
- → Anforderungsprofil medizinisch zumutbarer Tätigkeiten = Verweistätigkeiten
  - primär volles (Präsenz-) Pensum, mit allfälligen Belastungs- und anderen Limiten (z.B. «leichte wechselbelastende Tätigkeit ohne Überkopfarbeiten»)
  - Reduktion auch in Verweisungstätigkeit:
    - vermindertes Rendement
    - reduziertes zeitliches Pensum

# Belastungsprofil

- physikalische Belastbarkeit (z.B. Heben, Tragen)
- positionelle Anforderungen (Sitzen, Stehen, Gehen)
- weitere Umstände
  - Nässe/Kälte/Staub
  - Arbeitstempo
  - Anleitungsbedarf
  - Publikumskontakt
- Arbeitszeit:
  - primär ganztägig
  - falls reduziert: Stunden pro Tag oder Woche

# Was juristisch zählt, und was nicht

- ausschliesslich Folgen der **gesundheitlichen** Beeinträchtigung  
→

Ausschluss invaliditätsfremder Faktoren:

- fortgeschrittenes Alter
  - Bildungsmängel
  - mangelnde Sprachkenntnisse
  - soziokulturelle Faktoren
- objektivierte wertende Beurteilung  
≠ subjektives Empfinden der betroffenen Person

# In grauer Vorzeit...

## Procedere:

1. Beantragung einer vollen IV Rente. Es ist festzuhalten, dass der massive Dauerschaden am unteren Rücken berufsbedingt ist (26 Jahre Geleisebau resp. körperlich schwere Tätigkeit), so dass allenfalls auch die Suva für eine volle Rente aufkommen müsste. Meines Erachtens müsste sich die IV mit der Suva absprechen, klar ist hingegen, dass aus medizinischer Sicht eine 100% Rente klar ohne jeden Zweifel indiziert ist.
2. Ich bitte die SVA deswegen auch, die Beurteilung vom 9. Februar nochmals zu überarbeiten und per sofort eine 100% Rente festzulegen.
3. Weiter Schmerz Medikamente wie bisher.
4. Physikalische Therapie in meiner Arzt Praxis.
5. Kontrolle in meiner Arzt Praxis in ca. 1-2 Monaten.
6. Weitere Abklärungen und Operationen machen wenig bis keinen Sinn, ausser die Diagnose Kosten unnötig in die Höhe zu treiben. Die Sachlage ist medizinisch zweifelsohne klar.

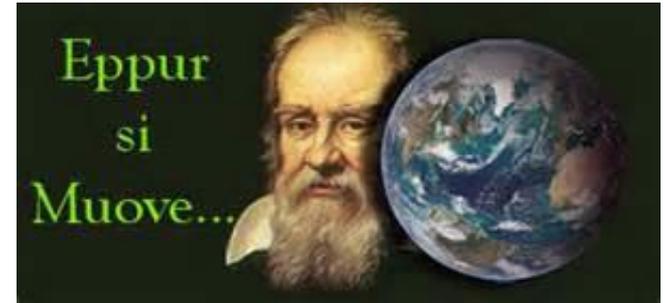
# Eiszeit ...

2004 (BGE 130 V 352)

- Überwindbarkeitsvermutung
- = Wildern in Foersters Revier



# ... und Wende



**2015** (BGE 141 V 281)

somatforme und verwandte Leiden

statt Regel/Ausnahme: strukturiertes Beweisverfahren

- Standard-Indikatoren zu Schweregrad und Konsistenz
- Arbeitsunfähigkeit als Saldo von Belastungen und Ressourcen

**2017** (BGE 143 V 418)

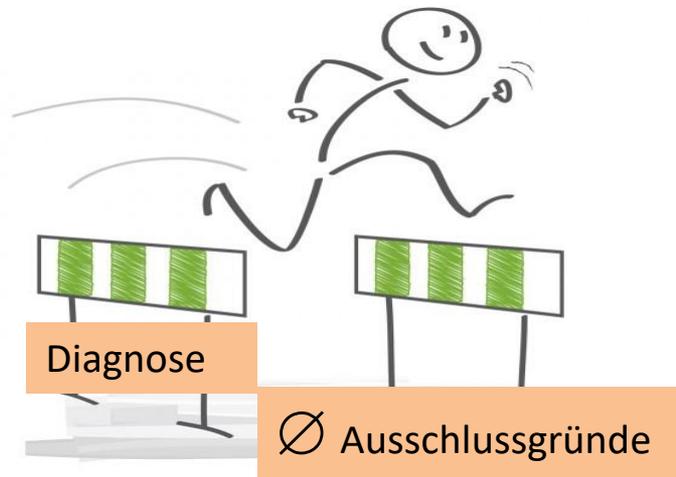
(im Prinzip) alle psychischen Leiden

# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Strukturiertes Beweisverfahren

BGE 141 V 281: somatoforme und vergleichbare Leiden



Standardindikatoren



Saldo aller Belastungen und Ressourcen

# Strukturiertes Beweisverfahren: Medizin und Recht

## Medizin

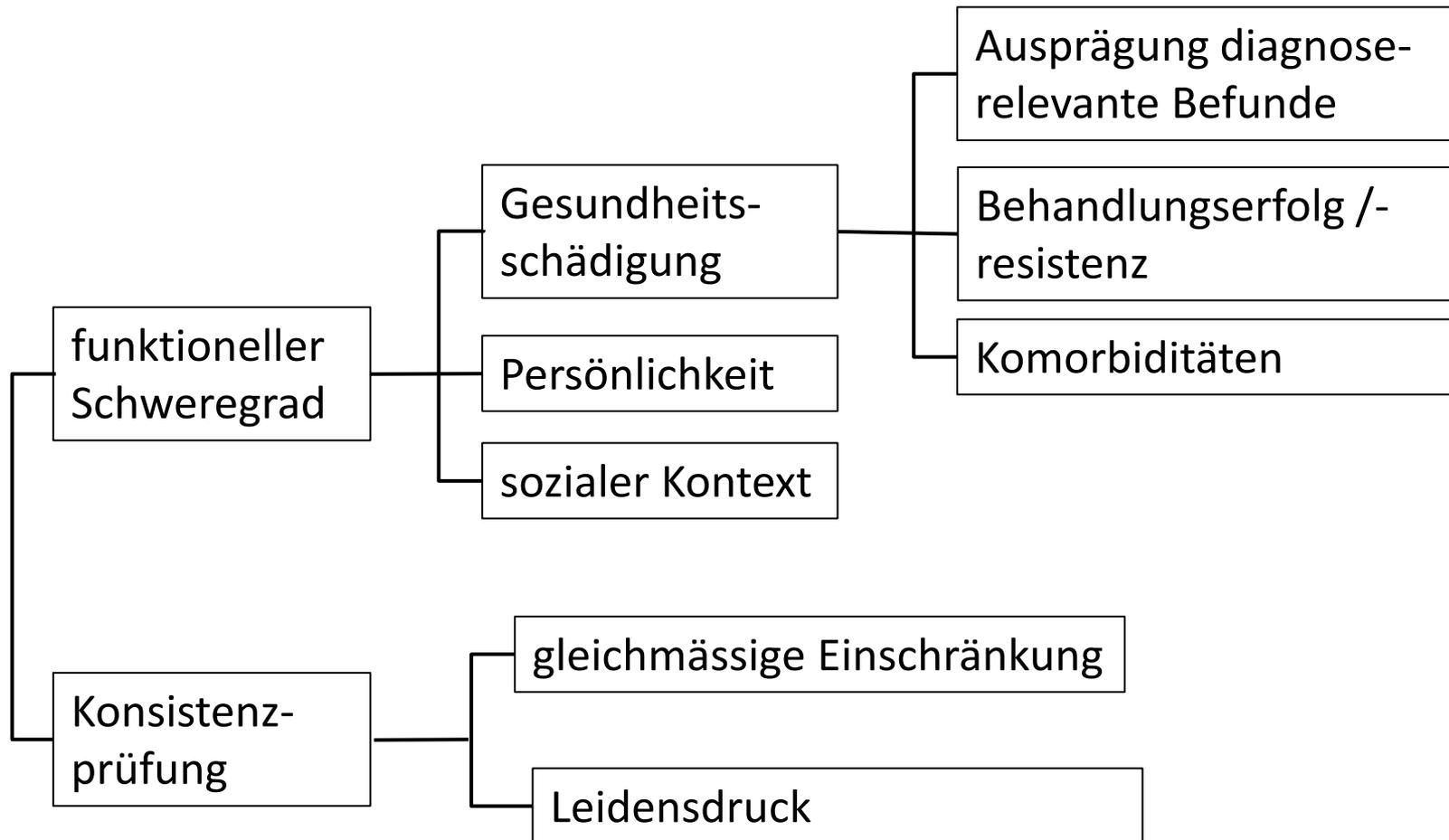
unter Beachtung der **Standardindikatoren** hinreichend und nachvollziehbar begründet darlegen, aus welchen Gründen die erhobenen Befunde das funktionelle Leistungsvermögen und die psychischen Ressourcen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht zu schmälern vermögen.

## Rechtsanwendung:

Sind die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigung anhand der **Standardindikatoren** schlüssig und widerspruchsfrei nachgewiesen?

BGE 141 V 281 E. 5.2.2, BGE 148 V 49 E. 6.2.1

# Schema Standardindikatoren



# Funktioneller Schweregrad I

## Gesundheitsschädigung

- **Ausprägung diagnoserrelevante Befunde**
  - konkrete Erscheinungsformen des diagnostizierten GS
  - Schwere plausibilisieren anhand aller verfügbaren Elemente aus diagnoserrelevanter Ätiologie und Pathogenese
  - von nicht versicherten Faktoren unterscheiden
- **Behandlungs-/Eingliederungserfolg oder -resistenz**  
definitives Scheitern Therapie (indiziert, lege artis, optimale Kooperation): negative Prognose
- **Komorbiditäten**
  - Gesamtbetrachtung Wechselwirkungen psychisches Leiden  
←→ alle begleitenden krankheitswertigen Störungen
  - nicht quantitativ

# Funktioneller Schweregrad II

- **Persönlichkeit**
  - Persönlichkeitsstruktur und -störungen
  - in Persönlichkeit angelegte Fähigkeiten (komplexe Ich-Funktionen), die Rückschlüsse auf Leistungsvermögen zulassen
  - besonders hohe Begründungsanforderungen
- **sozialer Kontext**
  - Familien-/Eheleben, Freundes-/Verwandtenkreis, Tagesstruktur
  - bestimmt mit, wie sich Auswirkungen des Gesundheitsschadens konkret manifestieren

# Konsistenzprüfung

- **gleichmässige Einschränkung Aktivitätenniveau**
  - Beruf/Erwerb (oder Aufgabenbereich)  $\leftrightarrow$  sonstige Lebensbereiche
  - Haushalt/Kinderbetreuung, ausserhäusliche soziale Interaktion, körperliche und Freizeitaktivitäten, Auto-/Zugfahren, Auslandsreisen
- **Leidensdruck** (behandlungs- und eingliederungsanamnestisch)
  - Behandlungs- / Eingliederungsoptionen wahrgenommen oder vernachlässigt
  - nicht, wenn wegen fehlender Krankheitseinsicht

# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Funktionelle Leistungsfähigkeit

- alt: bestimmte somatische (u.a. faktische Einhändigkeit) / psychische Einschränkungen → Abzug von maximal 25 % vom statistischen Tabellenlohn
- neu: Abzug 10 % generell + 10 % nur bei AF  $\leq$  50 %
- **funktionelle Leistungsfähigkeit** = medizinisch attestierte Arbeitsfähigkeit ist unter Berücksichtigung sämtlicher physischen, psychischen und geistigen Ressourcen und Einschränkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu beurteilen und zu begründen
- Perspektive «Besserstellung der versicherten Personen, weil damit die Beschränkung des leidensbedingten Abzuges auf maximal 25 Prozent des Tabellenlohns wegfällt» (BSV)

# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Ursache / Teilursache

- überwiegend wahrscheinlich / (sicher):



- möglich:

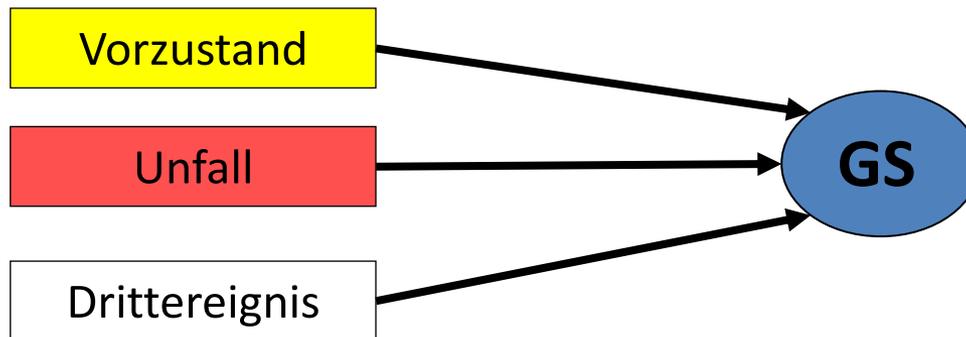


- unwahrscheinlich / nicht:



---

## Teilursache



# Unfallähnliche Körperschädigung

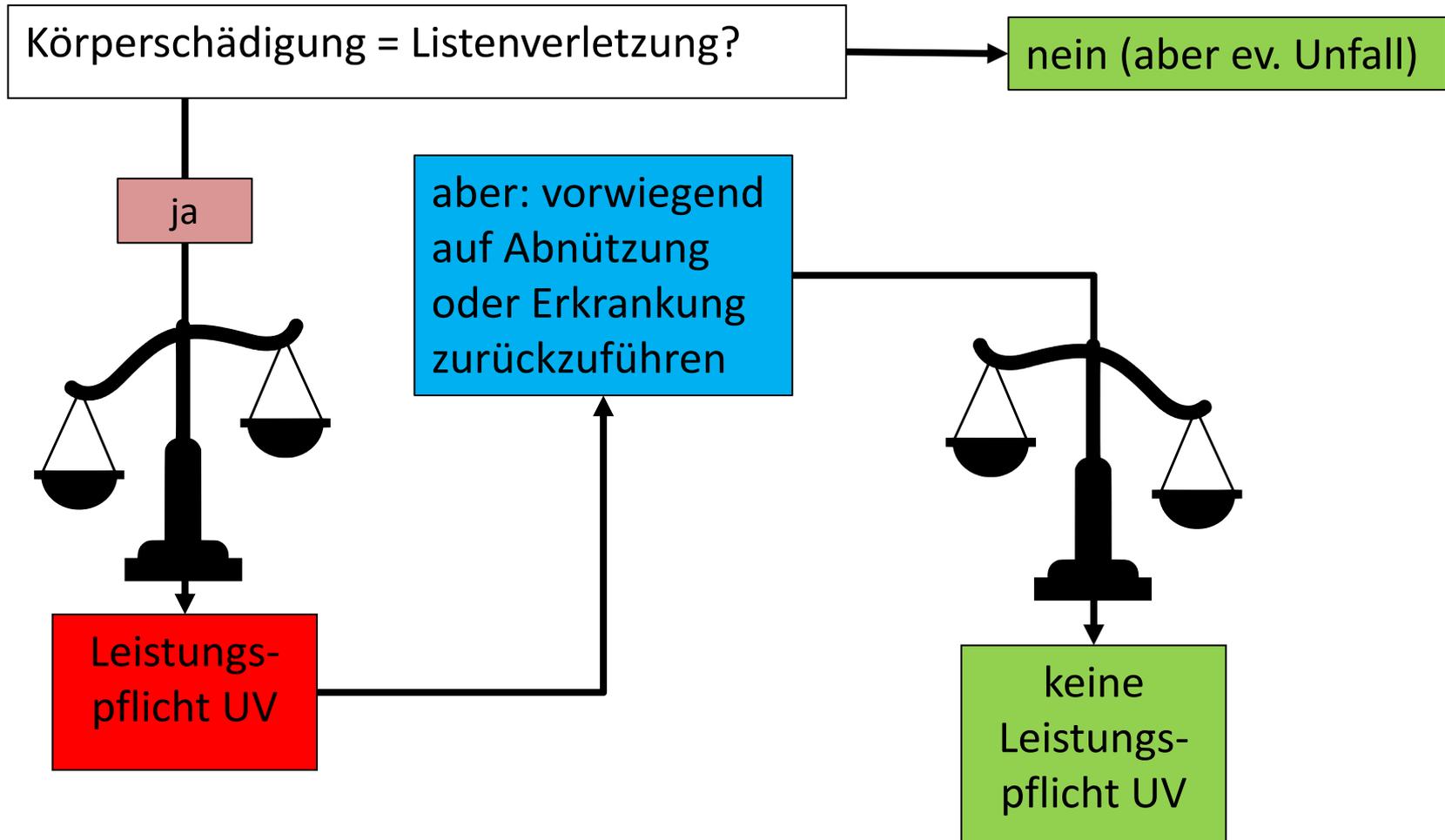
Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie **nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen** sind:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen von Gelenken;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.

Art. 6 Abs. 2 UVG (seit 1.1.2007)

# UKS: Grundlogik

BGE 145 V 146 E. 8.2.2



# Agenda

- Medizin und Rechtsanwendung
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit
- Strukturiertes Beweisverfahren / Standardindikatoren
- Funktionelle Leistungsfähigkeit
- Unfallversicherung
- Schluss

# Summa summarum

- Leitlinien beachten
- Standardindikatoren thematisieren
- differenzierte Begründung der Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung aller physischen, psychischen und geistigen Ressourcen und Einschränkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht

# Zu guter Letzt ...

„Das Glück des Menschen besteht in der Abwesenheit des Schmerzes und des Missvergnugens.“

„Ein notwendiges Stück der Medizin ist der empirische Kopf (...). Vorzüglich muss der Medicus alle Umstände und ihre Verknüpfung bemerken, um auf die Spur zu kommen, was der Patient für eine Krankheit hat.“

„Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriffe vom Recht.“

Immanuel Kant (1724-1804)